

aber im Interesse der Innungen ist nicht zu wünschen, daß diese Erlaubniß nicht in Zukunft stattfinden möchte. Unter Webern, wie hier bemerkt sind, verstehe ich nämlich diejenigen, welche sogenannte Kunst- und Musterarbeit fertigen; das ist allerdings ein Gewerbe, wozu ganz besondere Kunstfertigkeit gehört und welches auf dem Lande nicht gedeihen wird. Er muß nicht nur rechnen, schreiben und zeichnen können, sondern er muß auch besondere technische Kenntnisse besitzen. Wer einen Weberstuhl in seiner Zusammensetzung sieht, der wird bewundern, wie künstlich ein solches Werk eingerichtet ist, und wenn ein Weber ein tüchtiger Mann sein soll, so muß er nicht nur verstehen, einen solchen Stuhl richtig zu beurtheilen, sondern er muß auch wissen, wie er neue Muster damit zu fertigen im Stande sei. Dazu gehört nun von Hause aus eine Erziehung, die er auf dem Lande schwerlich wird erhalten können. Die Bürger-, Gewerb- und Sonntagsschulen sind geeignet, solche Kenntnisse zu befördern, allein dem Lande entgeht diese Gelegenheit. Wer also die Kunstweberei auf das Land versetzen will, der wird, indem dort diese Hülfsmittel ermangeln, den Zweck wohl verfehlen und diesem industriellen Gewerbe den größten Nachtheil zuziehen. Aus diesem Grunde und weil ich überhaupt den Nachsatz wegen der Tuchmacher nicht für nöthig halte, werde ich für meine Person gegen die ganze §. stimmen.

v. Polenz: Ich beabsichtige nicht, über das Amendement zu sprechen. Nur damit sich eine Stimme für die freiere Bewegung der Gewerbe erhebe, erkläre ich mich gegen die Motiven, die von der Deputation zu Begründung einer von ihr neu geschaffenen §. gegeben worden sind, nämlich daß überall da, wo bisher das Gewerbe noch nicht betrieben worden sei, wenigstens zu präsumiren wäre, es existire der Zunftzwang. Das erscheint mir aber nicht die Absicht der hohen Staatsregierung zu sein, wie der königl. Herr Commissar zu vernehmen gegeben hat. Denn wie wäre es möglich, daß sich nach dem Bedürfnisse das Gewerbewesen weiter fortbilden könnte, wenn man diese Voraussetzung annehmen wollte. Ob überhaupt Verbiethungsrechte da seien oder nicht, das ist nicht in Frage; wenn wir aber die weitere Ausdehnung des Gewerbewesens jetzt verhindern wollten, so möchte das mit den Zeitverhältnissen unvereinbar sein, und bloß hiergegen habe ich mir diese Bemerkung erlauben wollen. Mit den Ansichten der hohen Staatsregierung scheint dies eben so wenig übereinzukommen; denn sie beabsichtigt nur, dem gar zu großen Umsichgreifen des Ueberspringens jeder Schranke sich entgegenzustellen, wie sie in der zweiten Kammer vielfach erklärt hat. Hier in der ersten Kammer dürften vielleicht sich Ursachen darbieten, darauf zu halten, daß man wiederum nicht zu enge Schranken ziehe, und den Gewerbebetrieb auf dem Lande, sowie dessen weitere Ausdehnung beschränke oder wohl gar unmöglich mache.

Prinz Johann: Ich wollte mir erlauben, Einiges zu bemerken, was vielleicht geeignet wäre, beide Sprecher zu beruhigen. Wende ich mich zunächst zu dem, was Herr v. Polenz geäußert hat, so glaube ich, daß er vielleicht den Deputa-

tionsbericht etwas mißverstanden habe. Es ist hier zweierlei in Frage: der fabrikmäßige Gewerbebetrieb und die Zunftmäßigkeit. Beide Arten können recht gut nebeneinander bestehen. Es geht dies schon aus dem Entwurf hervor, da von Meistern die Rede ist, die den dort benannten Gewerben angehören. Der Gesetzentwurf nimmt an, daß die Strumpfwirkerei und Weberei zunftmäßig sein, daß aber demohngeachtet in Gegenden, wo diese Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, den betreffenden Meistern die Niederlassung auf dem Lande nachgelassen sein solle. Die zweite Kammer nahm an, daß die Zunftmäßigkeit nicht als Regel zu betrachten sei, daß also überall auf dem Lande, wo bis jetzt vielleicht kein solcher Gewerbetreibender sich befunden habe, anzunehmen sei, daß diejenigen, die das Gewerbe daselbst betreiben wollten, keine Meister zu sein brauchten. Wir haben uns dagegen verwahrt und vorgeschlagen, daß es da, wo bis jetzt der Gewerbebetrieb an die Eigenschaft der Zunftmäßigkeit gebunden war, es dabei bewenden solle. Das hindert jedoch nicht, daß der fabrikmäßige Betrieb solcher Gewerbe in denjenigen Gegenden stattfinde, wo derselbe schon jetzt besteht. Was hingegen die Aeußerung des Herrn Bürgermeister Wehner betrifft, so glaube ich, daß die Absicht der hohen Staatsregierung klar ist; es ist nicht fest bestimmt worden, daß die Weberei, wo sie bis jetzt auf dem Lande nicht fabrikmäßig betrieben wurde, auf dasselbe ausgedehnt werden soll. Das ist nicht die Absicht der hohen Staatsregierung, auch nicht die der Deputation gewesen; daß man aber freilich auf die Umstände, Gewerbeverhältnisse, auf das Fortbilden der Fabrikgewerbe Rücksicht nehmen müsse, daß man hier nicht hindernd in den Weg treten dürfe, das scheint nothwendig zu sein, und das ist die Absicht des Gesetzentwurfs. Darum glaube ich, dürften wohl die geehrten Redner Beruhigung fassen können.

v. Polenz: Nur wenig Worte zur Erwiderung wollte ich mir erlauben. Der Zunftzwang würde offenbar da, wo er bis jetzt nicht exercirt worden ist, ein neues Recht erhalten, also im Ganzen weiter ausgedehnt werden, wenn man die von der Deputation ausgesprochene Ansicht gelten läßt, daß in denjenigen Orten, wo vom Zunftzwange nie die Rede war, nunmehr dieser Zwang als unerläßlich vorausgesetzt wird. Daß dies früher nicht die Meinung der Regierung gewesen sein konnte, geht daraus hervor, daß in §. 5 der Gesetvorlage das Recht des Innungszwanges in jedem Orte nach den bestehenden Gewerbeverhältnissen beurtheilt werden soll.

Bürgermeister Schill: Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten. Was den Zusatz anlangt, der am Ende der ersten Periode der §. beigefügt ist, so lege ich auf denselben keinen großen Werth und ich glaube, unsere geehrte Deputation hat ihn bloß beigefügt, um sich von der Ansicht der zweiten Kammer nicht zu trennen. Ueberall, in den ganzen Erblanden, wo die Strumpfwirkerei und Weberei fabrikmäßig betrieben wird, sind diese Gewerbe an Innungen gebunden und mir ist kein Ort bekannt, wo eine Ausnahme davon stattfinde und diese Handwerke nicht zunftmäßig wären. Nach der vorliegenden Bestim-